



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER

MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **24. und 25. November 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **24. und 25. November 2018** unter Telefon **08321/88004**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 24. November 2018: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099
am 25. November 2018: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstdorf, Fischen:

am 24. November 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
am 25. November 2018: Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 24. November 2018: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 25. November 2018: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 24. November 2018: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525
am 25. November 2018: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 24. November 2018: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020
am 25. November 2018: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bekanntmachung und Ladung

Wasser- und Enteignungsrecht
Enteignungsantrag des Freistaats Bayern, Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu), vom 23.04.2018 der Fl.-Nr. 2645/168 der Gemarkung Sonthofen

Die Ostrach, ein Wildbach, bedrohte auf Grund des zu geringen Ausbaus die östlichen und nördlichen Teile Sonthofens. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) hat im dritten und letzten Bauabschnitt die Ostrach vertieft und aufgeweitet und die Deiche ertüchtigt. Dazu benötigte der Bauasträger (Freistaat Bayern) auch einen Grundstücksstreifen (knapp 50 m²) zur Herstellung der künftigen Deichaufstandsfläche und den Deichkronenweg, für den mit Antrag vom 23.04.2018 er Enteignung beantragte. Die Maßnahme wurde bereits ausgeführt, der Freistaat Bayern hat die Enteignung beantragt, da die Bereitschaft für einen freihändigen Erwerb nicht bei allen Eigentümern dieser Fläche (Fl.-Nr. 2645/168 der Gemarkung Sonthofen) erreicht werden konnte.

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Editha Elisabeth Metz, Entschenburgweg 38, 87527 Sonthofen, Frau Dorothee Luise Bachert-Mertz von Quirnheim, Melmäcker 13, 91352 Hallerndorf, Herrn Gerhard Alois Metz, Zittelstraße 12, 80796 München, und Herrn Ulrich Edmund Metz, Am Knock 3a, 96182 Reckendorf. Es ist im Grundbuch von Sonthofen des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) in Band 233 Blatt 8640 eingetragen.

Der Termin zur Verhandlung über diesen Antrag wird festgesetzt auf

Freitag, den 14.12.2018, 09.00 Uhr,
im Besprechungsraum im 2. Stock
des Landratsamtes Oberallgäu, Zimmer 2.07,
87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Enteignungsantrag mit seinen Beilagen kann beim Landratsamt Oberallgäu, Zimmer 2.18, 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Anträge möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann. Etwaige Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens in der Stadt Sonthofen an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu

1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

gez.: Mayrock, RD 3-313

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Satzung des Marktes Oberstdorf über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.11.2018

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

§ 1 Steueratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung für diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

2) Tritt anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

1) Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	80,00 €
für den zweiten Hund	170,00 €
für jeden weiteren Hund	220,00 €

Hierunter fallen nicht die in Abs. 2 genannten Kampfhunde.

2) Für einen Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i.V.m § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit beträgt die jährliche Steuer abweichend von Abs. 1

500,00 €

3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51), zuletzt geändert durch VO vom 14.04.2000 (GVBl S. 289), mit Erfolg abgelegt haben.

2) Als Einöde (Abs. 1, Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs.1, Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarten Anwesens, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

3) Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7 Züchtersteuer

1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

3) Eine Ermäßigung der Züchtersteuer wird abweichend von Abs. 2 nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbe-

scheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 31.3. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.11.2007 außer Kraft.

Oberstdorf, 12.11.2018

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11-314

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.11.2018 (Bpl.Nr. 0983/18) Herrn Stephan Uth, Eichendorffstraße 18, 87509 Immenstadt i. Allgäu, die Errichtung einer Dachgaube in **87509 Immenstadt i. A., Eichendorffstraße 18** (Fl.Nr. 916/209), Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-315

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.11.2018 (Bpl.Nr. 0749/18) dem Markt Oberstdorf, vertr. d. die Sportstätten Oberstdorf, Herrn Hans-Peter Jokschat, Roßbichlstraße 2-6, 87561 Oberstdorf, den Ersatzbau der Kleinschanzen Schattenbergschanze in 87561 Oberstdorf (Fl.Nr. 2865/44), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16,

und beim Markt Oberstdorf in 87561 Oberstdorf, Prinzregenten Platz 1 eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-316

**Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu
1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserverbandes Obere Iller (AOI)
vom 09.01.2014**

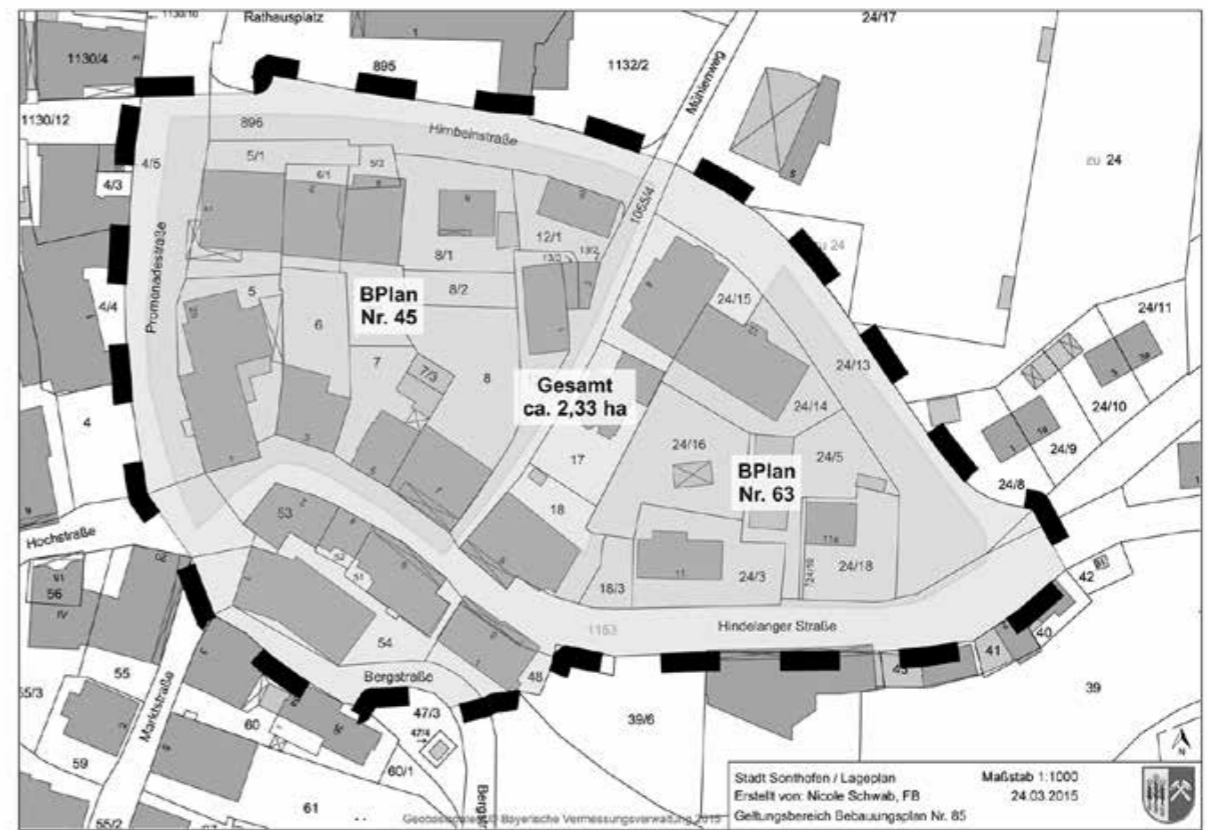
Die Verbandsversammlung des AOI hat in ihrer Sitzung vom 12.10.2018 die 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserband Obere Iller vom 09.01.2014 beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde durch das Landratsamt Oberallgäu im Amtsblatt Nr. 45 vom 06.11.2018 veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 13.11.2018

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 11-317



**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

**Bebauungsplan Nr. 85 „Marktwage“
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung**

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.11.2018 den Entwurf der Planung zum Bauabw. Nr. 85 „Marktwage“ mit Satzung, Erhaltungssatzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 08.11.2018 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die im Plangebiet bestehenden Bauabw. Nr. 45 und 63 werden aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauabw. Nr. 85 ist im beigefügten Lageplan vom 24.03.2015 dargestellt.

Der Entwurf des Bauabw. Nr. 85 „Marktwage“ wird mit Satzung, Erhaltungssatzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 08.11.2018 in der Zeit vom

**29.11.2018 bis einschließlich 13.12.2018
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1,
an der Bürgertheke im Erdgeschoss**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs zum Bauabw. Nr. 85 „Marktwage“ in der Fassung vom 08.11.2018, mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen, eingesehen oder heruntergeladen werden.

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen von jedermann schriftlich abgegeben oder im Fachbereich Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauabw. Nr. 85 „Marktwage“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauabw. Nr. 85 nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung des Bauabw. Nr. 85 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Dauer der erneuten Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB). Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Änderungen nach dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB:

Satzung:

Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung einschl. der Zulässigkeiten (insb. bzgl. Vergnügungsstätten)

Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Anzahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen)

Anpassung der Festsetzungen zu den Gestaltungsfestsetzungen (Schaufenstergestaltung, Werbeanlagen)

Rechtsredaktionelle Anpassungen und Klarstellungen, Umformulierungen,

Herausnahmen und Ergänzung von Hinweisen unter Pkt. 0, Pkt. 4, Pkt. 5, Pkt. 7, Pkt. 8, Pkt. 10, Pkt. E 1, Pkt. E 3 und Pkt. E 4

Planzeichnung:

Anpassung der Art der baulichen Nutzung

Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, Anzahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen)

Veränderung der Baugrenzen (insb. im Bereich MI 5 und MI 6)

Veränderung der Umgrenzung von Flächen für Carports und Stellplätze und Tiefgaragen

Fuß- und Radweg wird in der Wegführung verändert und lediglich nachrichtliche dargestellt

Gehölzbestand auf Privatgrund wird lediglich nachrichtlich dargestellt

Rechtsredaktionelle Anpassungen und Klarstellungen, Umformulierungen und Ergänzung

Begründung:

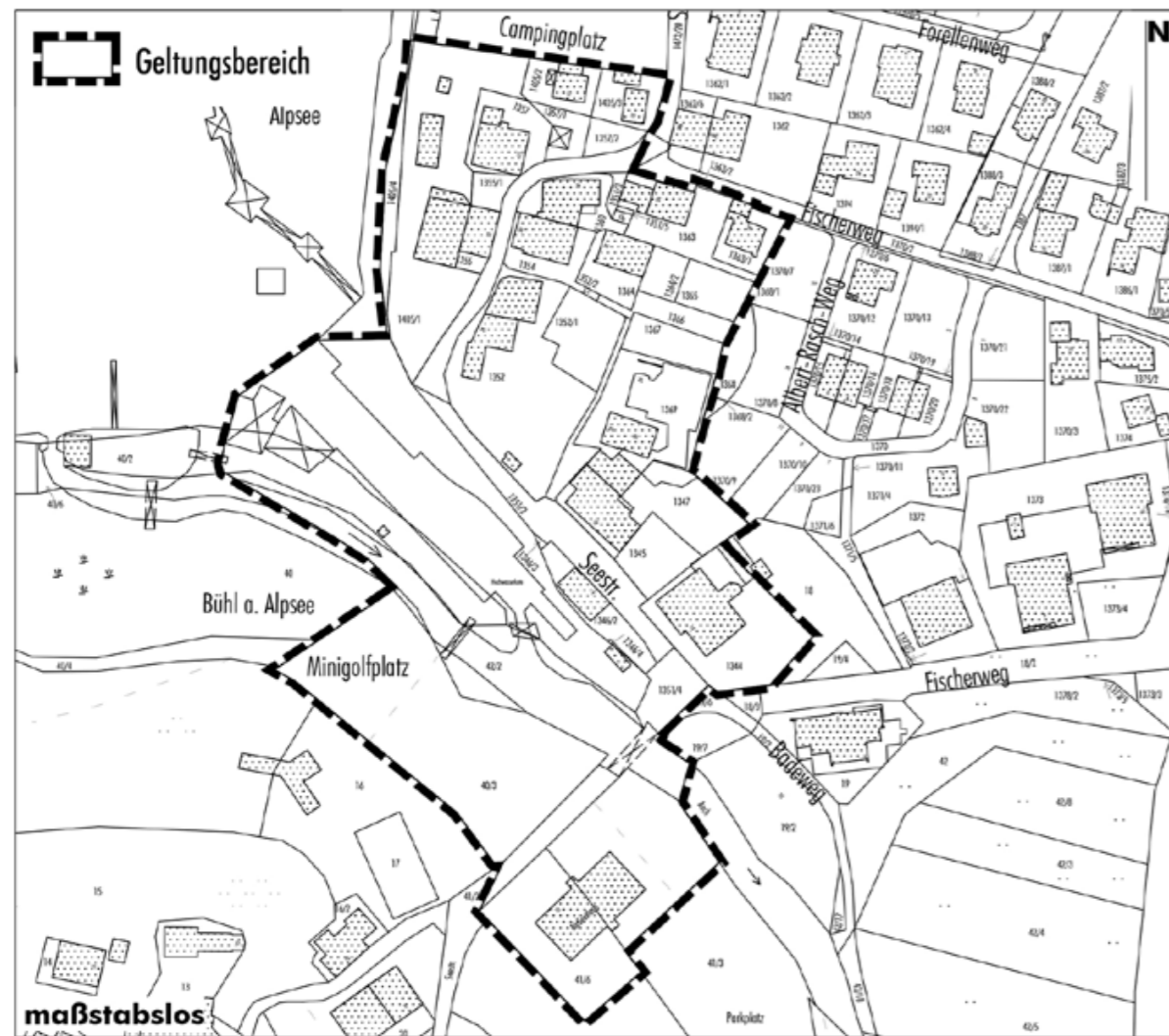
Anpassung und Ergänzung der Begründung.

Sonthofen, 15. November 2018

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11-319



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt zur öffentlichen Auslegung zum Bauabw. Nr. 85 „Bühl-Mitte“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2018 den Entwurf zum Bauabw. Nr. 85 „Bühl-Mitte“ mit Begründung in der Fassung vom 08.08.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Bauabw. Nr. 85 „Bühl-Mitte“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil des Ortsteiles „Bühl“ der Stadt Immenstadt i. Allgäu und grenzt, in Teilen, direkt an den „Großen Alpsee“ an. Es umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 40/3, 41/2 (Teilfläche), 41/3 (Teilfläche), 41/6, 42/2 (Teilfläche), 1344, 1345, 1346/2; 1346/3; 1346/4; 1347, 1351/2, 1351/3, 1351/4, 1351/5, 1351/6, 1352, 1352/1, 1352/2, 1354, 1355, 1355/1, 1357, 1357/1, 1357/2, 1360, 1363, 1363/1, 1364, 1364/2, 1365, 1366, 1367, 1369, 1405/1, 1405/2, 1405/3, 1405/4 (Teilfläche), 1472/20 (Teilfläche), 1478 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist ebenfalls im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.08.2018 liegt in der Zeit vom **28.11.2018 bis 04.01.2019** im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.08.2018 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauabw./oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 13.11.2018

gez.: Armin Schuapp, Erster Bürgermeister 11-318

Einladung

zur 9. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Integration des Landkreises Oberallgäu am Montag, den 26.11.2018 um 14.00 bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Kurzzeitpflege – Vorstellung und Beratung einer Förderrichtlinie
3. Haushalte 2019
 - 3.1. Sozialhilfe
 - 3.2. Bildung und Teilhabe
 - 3.3. Betreuung, Senioren und Schuldnerberatung
 - 3.4. Amt für Migration
 - 3.5. Jobcenter
4. Bildungsberatung – Bericht und Beschlussfassung zur Weiterführung
5. Integrationsmonitoring für den Landkreis Oberallgäu – Präsentation der Ergebnisse
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat ZI-320

Sonthofen, den 20. November 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat